

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hörnung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Steuerrückblick auf 1928 und Aussichten für 1929

Mit dem 1. Januar 1928 trat eine Lohnsteuersenkung von 15%, im Höchstbetrage jedoch von 2 RM. monatlich, ein. Diese Ermäßigung wurde vom 1. Oktober 1928 auf 25%, höchstens jedoch auf 3 RM. monatlich, erweitert.

Die Frist zur Abgabe der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuererklärungen war auf die Zeit vom 1. bis 15. Februar festgesetzt.

Die endgültigen Leistungen nach dem Aufbringungsgesetz für die Jahre 1926 und 1927, die erst nach dem Vorliegen der Einheitswertbescheide für die Betriebsvermögen bestimmt werden konnten, waren bis zum 5. März 1928 zu zahlen, soweit sie nicht bereits durch die Vorauszahlungen gedeckt waren. Zu gleicher Zeit wurde die Hälfte der Jahresleistung für 1928 fällig, die zweite Halbjahrsrate am 16. Juli 1928. Die Jahresleistungen für 1928 sind ebenso wie die für 1927 nach dem Einheitswert auf den 1. Januar 1927 festgestellt, und zwar auch für 1928 gleich als endgültige.

Die Vermögensteuererklärungen für die Veranlagung 1928 waren bis zum 30. Juni 1928 abzugeben. Die Bewertungssätze für die Grundstücke waren erhöht. Die Einheits- und Vermögensteuerbescheide für 1928 werden erst jetzt zugestellt. Der Einheitswertbescheid enthält keine Steuerfestsetzung, sondern lediglich die steuerliche Bewertung und ist wichtig für die Veranlagung zur Vermögensteuer, zur Industriebelastung und zur Gewerbesteuer.

Außer den Einheitswertbescheiden für die Betriebsvermögen, worin, falls Grundstücke oder Grundstücksteile zu letzterem gehören, die betreffenden Grundstückseinheitswerte enthalten sind, werden noch besondere Grundstücksbescheide erteilt. Hat der über das Betriebsvermögen erteilte Bescheid Rechtskraft erlangt, so kann insoweit der Einheitswert über das Betriebsvermögen nicht mehr angefochten werden, er ist dann endgültig maßgebend für die Berechnung der einzelnen Steuerarten. Wir verweisen auf Nr. 41 der UHRMACHERKUNST: „Einheitsbewertung eines Hauses, bei welchem gewerbliches Betriebsvermögen und Grundvermögen festzustellen ist.“

Der Reichsfinanzhof brachte unter anderem zwei uns besonders interessierende Fragen durch seine an dieser Stelle besprochenen Entscheidungen zur Erledigung. Dies waren die Bewertung des Warenlagers und die Befreiung des Zwischenhandels von der Umsatzsteuer.

Letzteres dürfte allerdings beim Einzelhandel noch zwecks voller Klarstellung der Ausdehnung zu weiterer Rechtsprechung Veranlassung geben.

Die Einkommenschätzung nach Reinverdienstsätzen mangels Buchführung konnte, da nach äußeren Merkmalen zu urteilen war, nicht befriedigen. Das wird es auch nie. Nur durch ordnungsmäßige Buchführung kann man der Gefahr solcher Schätzungen begegnen. Der Zentralverband hat daher ein vereinfachtes Buchführungsmuster entworfen und eine Buchstelle eingerichtet, deren Arbeitsfeld sich immer mehr erweitert.

Und was bringt das Jahr 1929? Vielleicht sehr wahrscheinlich sogar „mehr Steuern“! Daß das Gewerbesteuerentwurfsgesetz, welches über den Entwurf gar nicht hinwegkommen will, für das Uhrmachergewerbe eine Entlastung bedeutet, ist stark zu bezweifeln. Wir haben es nicht daran fehlen lassen, unsere Forderungen an geeigneter Stelle zu präzisieren.

Nach dem soeben bekanntwerdenden neuen Entwurf über die Vereinheitlichung des Steuerrechts sollen übrigens Gewerbesteuer, Grundsteuer und Gebäudeentlastungssteuer nach dem neuen Modus erst für die Zeit vom 1. April 1930 ab veranlagt und erhoben werden. Eine unangenehme Überraschung könnte das Wiedererwachen der Vermögenszuwachssteuer bringen, wenn z. B. das Vermögen von heute mit dem vor zwei Jahren verglichen und der Zuwachs steuerlich erheblich erfaßt werden sollte. Gerade weil man nichts davon hört, könnte eine Überraschung fast wahrscheinlich sein. Ähnlich liegt es bei der Umsatzsteuer, die nach und nach von 2 1/2% auf 3/4% ermäßigt wurde, um vielleicht erneut kräftig gesteigert zu werden, damit sie dem Staat, dem nimmersatten, aus seiner Finanznot herauszukommen hilft.

Als neue Sondersteuer soll am 1. Januar 1929 die Grunderwerbsteuer der Toten Hand in Kraft treten¹⁾. Hiernach werden Gesellschaften (z. B. G. m. b. H., Offene Handelsges., Kommanditges., nicht aber stille Ges.) besteuert, wenn zu ihrem Vermögen Grundstücke gehören. Voraussetzung ist Besißdauer von 10 Jahren. Die Steuer beträgt 1% des gemeinen Wertes; zulässig ist noch ein Landeszuschlag von 1/2%. Endlich denkt man auch noch an einen Ausbau der Erbschaftsteuer. Also Steuern ohne Ende in alter und in neuer Form. (II/676)

1) Am 14. Dezember 1928 beschloß inzwischen der Reichstag, die Veranlagung und Erhebung dieser Steuer einstweilen auszusetzen.

Verschiedenes

Einzelhandel und Kartelle. Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels e. V., hat sich in einer am 30. November 1928 stattgefundenen Sitzung ihres erweiterten Kartellausschusses mit der Frage der Kartelle befaßt. In einem groß angelegten Referat umriß Geheimrat Professor Wiedenfeld (Leipzig) die Probleme, die das Kartellwesen dem Einzelhandel stellt. Er zeigte darin bei voller Würdigung mancher volkswirtschaftlich wertvollen Leistungen vieler Kartelle die Momente auf, die sie als Wirtschaftsform des Einzelhandels ungeeignet erscheinen lassen. An den Vortrag, der lediglich als Einführung gedacht war, schloß sich eine Diskussion, in der festgestellt wurde, daß die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels e. V. sich in den nächsten Monaten intensiv mit den Kartellproblemen auseinandersetzen wird. Sie wird klären, welche Haltung der Einzelhandel den Lieferantenkartellen gegenüber einnehmen soll, wird ferner zu prüfen haben, wieweit der Einzelhandel seinerseits Kartelle bilden kann oder soll und wird sich schließlich mit den Fragen des Kartellrechts in einem besonderen Arbeitsausschuß zu befassen haben. — Auch für das Uhrengewerbe sind diese Fragen

gegenwärtig von der größten Bedeutung. Der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher wird voraussichtlich in dem zu bildenden Arbeitsausschuß vertreten sein. (VI 1/777)

Treurabatt. Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung in Nr. 51 teilt uns ergänzend Herr Dr. Dienst (Donauessingen) noch mit: Es ist selbstverständlich, daß ein Entzug des Vorzugsrabatts nicht in Frage kommt, wenn ein Uhrengeschäft vor Einführung des Treurabatts Großuhren anderswoher bezogen hat. Befinden sich solche Waren noch auf dem Lager des Uhrmachers, so soll er dadurch keine Nachteile erleiden. Richtlinien hierüber sollen mit dem Zentralverband der Deutschen Uhrmacher noch ausgearbeitet werden. — Die Firma Köhler & Co., Laufamholz bei Nürnberg, ist jetzt der Konvention beigetreten — gehört also zu den Vertragsfabriken; mit einigen anderen sind noch aussichtsreiche Verhandlungen im Gange. (VI 1/802)

Wer kauft Juwelen? Der Jüngling für Fräulein Braut. Aber da dürfen sie nicht viel kosten. Die Dame für sich? Mag vorkommen; aber so etwas läßt man sich doch schenken; von seinem